# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 206

ausgegeben am 1. August 2014

# Gesetz

vom 6. Juni 2014

# über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

## I.

## Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 66 Abs. 3

3) Die Regierung ordnet nach Einholung der Stellungnahmen des Amtes für Umwelt sowie des Amtes für Bevölkerungsschutz die erforderlichen Sanierungsmassnahmen an und legt die Frist zu deren Durchführung nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest.

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 35/2014

### II.

## Abänderung von Bezeichnungen

- 1) In Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 des Rheingesetzes vom 24. Oktober 1990, LGBl. 1990 Nr. 77, ist die Bezeichnung "Amt für Bau und Infrastruktur" durch die Bezeichnung "Amt für Bevölkerungsschutz", in der grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.
- 2) Im Gesetz vom 22. September 1899 betreffend die Rüfeschutzbauten, LGBl. 1899 Nr. 6, sind in der grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen:
- a) in § 1 Abs. 2 die Bezeichnung "Landestechniker" durch die Bezeichnung "ein Vertreter des Amtes für Bevölkerungsschutz";
- b) in § 3 Abs. 1 und § 5 die Bezeichnung "fürstlicher Landestechniker" durch die Bezeichnung "Amt für Bevölkerungsschutz".

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Oktober 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef